

**Jugendordnung  
der  
DJK Sportjugend**

## 1 § 1 Name und Wesen

- 2 (1) Die DJK Sportjugend ist die eigenständige Kinder- und Jugendorganisation des DJK-  
3 Sportverbands e.V., der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“.
- 4 (2) Die DJK Sportjugend vertritt alle Mitglieder des DJK-Sportverbands, die noch nicht 27  
5 Jahre alt sind sowie die im Bereich der DJK Sportjugend tätigen Personen.
- 6 (3) Die DJK Sportjugend wird von den Sportjugenden der ordentlichen und  
7 außerordentlichen Mitglieder gemäß §3 und §4 der Satzung des DJK-Sportverbands  
8 gebildet.

## 9 § 2 Eigenständigkeit der DJK Sportjugend

- 11 (1) Der DJK-Sportverband erkennt im Rahmen seiner Satzung die Eigenständigkeit der DJK  
12 Sportjugend an, für die diese Jugendordnung der DJK Sportjugend verbindlich ist.
- 13 (2) Die DJK Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die  
14 Planung und Verwendung der ihr von Dritten zufließenden sowie der ihr durch den  
15 Haushalt des DJK-Sportverbands zugewiesenen Mittel im Rahmen der gemeinnützig-  
16 keitsrechtlichen und zuwendungsrechtlichen Vorgaben.

## 17 § 3 Verbandszeichen

- 19 (1) Die DJK Sportjugend führt ein Verbandszeichen. Das jeweils gültige Verbandszeichen ist  
20 auf der Website der DJK Sportjugend einzusehen.
- 21 (2) Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen der DJK Sportjugend  
22 berechtigt, um damit die Zugehörigkeit zur DJK Sportjugend auszudrücken.

## 23 § 4 Ziele

- 25 (1) Die DJK Sportjugend ermöglicht sachgerechten Sport, pflegt die Gemeinschaft und die  
26 gesamt menschliche Entfaltung nach der Botschaft Jesu Christi in ökumenischer Offenheit  
27 und Toleranz in allen Bereichen.
- 28 (2) Die DJK Sportjugend vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.
- 29 (3) Die DJK Sportjugend arbeitet mit anderen für die Jugendarbeit zuständigen nationalen  
30 und internationalen Einrichtungen sowie Organisationen im partnerschaftlichen  
31 Austausch zusammen, sofern dies dem Interesse und den Zielen der DJK Sportjugend  
32 entspricht.
- 33 (4) Der Zweck der DJK Sportjugend wird durch die Förderung des Leistungs- und Breitensports,  
34 der Inklusion und Integration verwirklicht.
- 35 (5) Die DJK Sportjugend bietet deshalb ihren Mitgliedern:  
36 - Breiten-, Freizeit- und Leistungssport durch ein sachgerechtes, altersorientiertes  
37 Angebot,  
38 - Erleben von Gemeinschaft durch auf die jeweilige Zielgruppe abgestimmte Angebote  
39 zur sinnvollen Freizeitgestaltung und Bildung,  
40 - Erfahrungen von Glauben, die sich an Person und Botschaft Jesu Christi orientieren.  
41 Im Zusammenwirken dieser Angebote hilft die DJK Sportjugend ihren Mitgliedern, egal  
42 welchen Glaubens, bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit.
- 43 (6) Die DJK Sportjugend will dazu beitragen, dass junge Menschen demokratisches und  
44 soziales Engagement auf Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in  
45 gesellschaftlichen und mitmenschlichen Beziehungen entwickeln.

46 (7) Die DJK Sportjugend setzt sich gezielt für die Förderung des Wohls von Kindern und  
47 Jugendlichen ein, insbesondere durch Präventionsmaßnahmen gegen Doping und  
48 sexualisierte Gewalt.

49 (8) Die DJK Sportjugend fördert Mitbestimmung, Mitwirkung und Mitverantwortung ihrer  
50 Mitglieder.

51

## 52 § 5 Organe

53 (1) Die Organe der DJK Sportjugend sind

54 1. der Bundesjugendtag,

55 2. der Bundesvorstand der DJK Sportjugend (im Weiteren Bundesvorstand genannt).

56 (2) Die Teilnahme an den Organen der DJK Sportjugend kann auch ohne Anwesenheit am  
57 Versammlungsort erfolgen. Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt.

58

## 59 § 6 Bundesjugendtag

60 (1) Der Bundesjugendtag ist das höchste beschlussfassende Organ der DJK Sportjugend. Er  
61 berät und beschließt über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit  
62 der DJK Sportjugend in Sport, Kirche, Gesellschaft und Staat. Ihm obliegen die  
63 grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben der DJK Sportjugend. Dies sind  
64 insbesondere

65 1. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die DJK Sportjugend zu beraten  
66 und zu beschließen, vor allem politische und pädagogische Fragen des Kinder- und  
67 Jugendsports,

68 2. die Jugendordnung, die Geschäftsordnung und weitere Ordnungen sowie deren  
69 Änderungen zu beschließen,

70 3. ein Verbandszeichen festzulegen,

71 4. den Bundesvorstand zu entlasten und zu wählen,

72 5. die Vertreter\*innen der DJK Sportjugend für die Konferenzen des DJK-Sportverbands  
73 zu wählen,

74 6. die Vertreter\*innen für Ausschüsse und Kommissionen des DJK-Sportverbands zu  
75 benennen bzw. zu wählen,

76 7. die Richtlinien für die Arbeit des Bundesvorstands festzulegen,

77 8. über vorgelegte Anträge zu beschließen,

78 9. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu beschließen,

79 10. das Jahresprogramm zu bestätigen,

80 11. Berichte entgegenzunehmen,

81 12. Ausschüsse einzusetzen,

82 13. externe Experten\*innen zu beauftragen,

83 14. gewählte Mitglieder des Bundesvorstands abuberufen, wenn diese die aufgetragenen  
84 Verpflichtungen nicht erfüllen, der Jugendordnung zuwiderhandeln oder die  
85 Interessen der DJK Sportjugend schädigen. Gegen die Abberufung kann Einspruch  
86 beim Bundesschiedsgericht eingelegt werden.

87 (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesjugendtags sind

88 1. die Delegierten der DJK Sportjugend der Diözesanverbände gemäß §3 der Satzung des  
89 DJK-Sportverbands,

90 2. die Delegierten der DJK Sportjugend der Landesverbände gemäß §4 der Satzung des  
91 DJK-Sportverbands,

- 92 3. der Bundesvorstand der DJK Sportjugend,  
93 4. der\*die Präsident\*in des DJK-Sportverbands. Die Vertretung durch eine\*n  
94 Vizepräsident\*in ist möglich.
- 95 (3) Beratende Mitglieder des Bundesjugendtags sind  
96 1. ein\*e Vertreter\*in des Bundesvorstands des Bundes der Katholischen Jugend,  
97 2. ein\*e Vertreter\*in des Vorstands der Deutschen Sportjugend,  
98 3. der für die DJK Sportjugend zuständige Kontaktbischof der Jugendkommission der  
99 Deutschen Bischofskonferenz,  
100 4. die Vorsitzenden der Ausschüsse,  
101 5. der\*die geschäftsführende Jugendbildungsreferent\*in der DJK Sportjugend,  
102 6. die im Bereich der DJK Sportjugend tätigen Hauptamtlichen.
- 103 (4) Die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten der DJK Sportjugend der Diözesanverbände  
104 sollen auf dem Diözesanjugendtag der Diözesansportjugend gewählt werden. Wenn kein  
105 Diözesanjugendtag abgehalten werden konnte, dürfen die Delegierten für den  
106 Bundesjugendtag vom Diözesanvorstand der DJK Sportjugend gewählt oder ernannt  
107 werden. Wenn kein Diözesanvorstand der DJK Sportjugend gewählt werden konnte, kann  
108 der Vorstand des jeweiligen Diözesanverbands die Delegierten ernennen. Die Delegierten  
109 und Ersatzdelegierten werden der Bundesgeschäftsstelle gemeldet.
- 110 (5) Die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten der DJK Sportjugend der Landesverbände  
111 sollen auf dem Landesjugendtag der Landessportjugend gewählt werden. Wenn kein  
112 Landesjugendtag abgehalten wurde, dürfen die Delegierten für den Bundesjugendtag  
113 vom Landesvorstand der DJK Sportjugend gewählt oder ernannt werden. Existiert kein  
114 Landesvorstand der DJK Sportjugend, können keine Delegierten zum Bundesjugendtag  
115 entsandt werden. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden der Bundesgeschäfts-  
116 stelle gemeldet.
- 117 (6) Die Mitglieder des Bundesvorstands haben je eine Stimme. Jede Diözesansportjugend hat  
118 zwei Grunddelegierte. Ab 10.001 Mitglieder steht ihr für jeweils angefangene 10.000  
119 Mitglieder ein\*e weitere\*r Delegierte\*r zu. Jede Landessportjugend hat zwei Delegierte.
- 120 (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Bundesjugendtags hat eine Stimme.  
121 Stimmbündelung oder Stimmenübertragung ist nicht erlaubt. Je nach Möglichkeit wird  
122 eine gemischtgeschlechtliche Besetzung innerhalb der Delegation eines Diözesan- oder  
123 Landesverbands angestrebt. Das Stimmrecht kann von Delegierten jeglichen Geschlechts  
124 wahrgenommen werden.
- 125 (8) Mindestens ein Drittel der von den Diözesan- und Landesverbänden der DJK Sportjugend  
126 entsandten Delegierten sollen zum Termin des Bundesjugendtags unter 27 Jahre alt sein.
- 127 (9) Der Bundesjugendtag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Über Termin, Ort,  
128 Dauer und Art der Durchführung, in Präsenz oder online, beschließt der Bundesjugendtag.  
129 In Fällen von höherer Gewalt kann der Bundesvorstand von diesem Beschluss abweichen.
- 130 (10) Auf schriftlichen Antrag, per Post oder in Textform, von wenigstens einem Viertel der  
131 stimmberechtigten Mitglieder muss der Bundesjugendtag vom Bundesvorstand innerhalb  
132 von sechs Wochen auch außerhalb des üblichen Turnus einberufen werden. Über Termin,  
133 Ort, Dauer und Art der Durchführung, in Präsenz oder online, beschließt der  
134 Bundesvorstand.
- 135 (11) Der Bundesjugendtag ist beschlussfähig, wenn dieser ordnungsgemäß einberufen wurde  
136 und mindestens die Hälfte der geladenen stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

137 **§ 7 Bundesvorstand der DJK Sportjugend**

- 138 (1) Der Bundesvorstand leitet die DJK Sportjugend. Er hat die Interessen der DJK Sportjugend  
139 zu vertreten und erfüllt die ihm durch die Jugendordnung übertragenen Aufgaben. Zu  
140 seinen Aufgaben gehören insbesondere  
141 1. die an den Bundesvorstand gerichteten Beschlüsse zu verwirklichen,  
142 2. den Bundesjugendtag der DJK Sportjugend vorzubereiten, ein Jahresprogramm  
143 vorzuschlagen und einen Jahresbericht zu erstellen,  
144 3. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung vorzubereiten,  
145 4. über die Verwendung der der DJK Sportjugend zufließenden Mittel im Rahmen des  
146 vom Bundesjugendtag beschlossenen Haushaltplans zu entscheiden,  
147 5. Veranstaltungen und Aktionen zu planen, vorzubereiten und zu leiten,  
148 6. die sportärztliche Betreuung und die Einhaltung der allgemeinen und sportbezogenen  
149 Jugendschutzbestimmungen zu überwachen,  
150 7. in den Organen des DJK-Sportverbands mitzuarbeiten,  
151 8. die DJK Sportjugend nach innen und außen zu vertreten.
- 152 (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesvorstands sind  
153 1. zwei Bundesvorsitzende, die unterschiedlichen Geschlechts sein müssen,  
154 2. sechs stellvertretende Bundesvorsitzende,  
155 3. der\*die Geistliche Bundesbeirat\*rätin des DJK-Sportverbands.
- 156 (3) Mit Ausnahme des\*der Geistlichen Bundesbeirates\*rätin werden die stimmberechtigten  
157 Mitglieder des Bundesvorstands vom Bundesjugendtag für zwei Jahre gewählt. Sie  
158 bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Übergabe der Amtsgeschäfte an den neu gewählten  
159 Bundesvorstand erfolgt am Ende des jeweiligen Bundesjugendtags. Wählbar ist jedes  
160 volljährige DJK-Mitglied.
- 161 (4) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Bundesvorstands aus, kann der  
162 Bundesvorstand bis zur Nachwahl beim nächstfolgenden Bundesjugendtag eine  
163 kommissarische Beauftragung aussprechen.
- 164 (5) Als beratendes Mitglied gehört dem Bundesvorstand der\*die geschäftsführende  
165 Jugendbildungsreferent\*in der DJK Sportjugend an. Für Einzelfragen können weitere  
166 Fachkräfte zur Beratung hinzugezogen werden.
- 167 (6) Der Bundesvorstand kann Personen kooptieren; sie haben kein Stimmrecht. Die  
168 Kooptierung endet mit der Wahlperiode des Bundesvorstands. Sie kann jedoch auch  
169 schon vorher vom Bundesvorstand wieder entzogen werden.
- 170 (7) Der Bundesvorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle nach dieser Ordnung  
171 vorgesehenen Ämter besetzt sind. Er entscheidet durch Mehrheitsbeschluss.
- 172 (8) Die Bundesvorsitzenden der DJK Sportjugend und deren Stellvertreter\*innen vertreten  
173 die DJK Sportjugend nach innen und außen. Sie haben nach § 11 der Satzung des DJK-  
174 Sportverbands insgesamt zwei Sitze im Präsidium. Die beiden stimmberechtigten  
175 Vertreter\*innen der DJK Sportjugend im Präsidium werden für die Amtszeit des  
176 Bundesvorstands fest benannt und müssen in allen Fragen, die die DJK Sportjugend  
177 betreffen, gehört werden.
- 178 (9) Die Bundesvorsitzenden der DJK Sportjugend und deren Stellvertreter\*innen berufen die  
179 Tagungen der Organe der DJK Sportjugend ein und leiten sie, soweit nicht eine eigene  
180 Tagungsleitung gewählt wird.
- 181 (10) In dringlichen Angelegenheiten ist der Bundesvorstand nach einem Beschluss des  
182 Bundesvorstandes berechtigt, einen außerordentlichen Bundesjugendtag einzuberufen.

183 **§ 8 Ausschüsse und Arbeitsgruppen**

184 (1) Der Bundesjugendtag setzt zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Aufgaben  
185 Ausschüsse ein. Sie sind verpflichtet, dem Bundesjugendtag und dem Bundesvorstand  
186 über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie sind berechtigt, an den Bundesjugendtag Anträge zu  
187 stellen.

188 (2) Der Bundesjugendtag richtet ständige Ausschüsse ein. Der Wahlausschuss ist ein  
189 ständiger Ausschuss. Weitere ständige Ausschüsse können bei Bedarf durch Änderung  
190 dieser Jugendordnung hinzukommen.

191 (3) Der Bundesvorstand setzt zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit  
192 Arbeitsgruppen ein. Sie sind verpflichtet dem Bundesvorstand über ihre Tätigkeit zu  
193 berichten.

194 (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

195

196 **§ 9 Abstimmungsregeln**

197 (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit  
198 die Jugendordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.  
199 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der für die  
200 Mehrheit notwendigen Stimmenanzahl nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit gilt als  
201 Ablehnung.

202 (2) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich  
203 vereint. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei  
204 Änderungen dieser Jugendordnung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der  
205 abgegebenen gültigen Stimmen.

206 (3) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen  
207 werden.

208

209 **§10 Inkrafttreten**

210 Diese Jugendordnung tritt mit Beschluss des Bundesjugendtags vom 14.01.2023 in Kraft.